

Umwandlungsplan
der
ATOSS Software AG
betreffend die formwechselnde Umwandlung
in die
Rechtsform der Europäischen Gesellschaft
(*Societas Europaea, SE*) zur
ATOSS Software SE

Präambel

- (1) Die ATOSS Software AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124084 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Ihre Geschäftsanschrift lautet Rosenheimer Str. 141h, 81671 München, Deutschland. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.
- (2) Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der ATOSS Software AG ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie Handel mit EDV-Produkten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.
- (3) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 7.953.136,00 und ist in 7.953.136 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) eingeteilt. Der rechnerische Anteil je Aktie am Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software AG sind die Aktien als Inhaberaktien ausgegeben.
- (4) Die ATOSS Software AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) zur Anwendung.
- (5) Der Rechtsformwechsel in eine Europäische Gesellschaft entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft, sich international zu positionieren. Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation – insbesondere ausländischer – Mitarbeiter mit dem ATOSS-Konzern kann hierdurch weiter gestärkt werden. Auch stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar. Schließlich kann die bewährte Corporate Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.
- (6) Der Vorstand der ATOSS Software AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf, wobei die vorstehende Präambel Bestandteil desselben ist:

§ 1

Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE

- (1) Die ATOSS Software AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
- (2) Die ATOSS Software AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie hat unter anderem mit der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Ungargasse 64-66/3/503, 1030 Wien, Österreich, Firmenbuchnummer FN 150925 z, seit wenigstens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union („EU“) unterliegende Tochtergesellschaft. Die ATOSS Software AG hält seit 1997 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. aus, womit die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind.
- (3) Infolge der formwechselnden Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Vielmehr sind die ATOSS Software AG und die ATOSS Software SE identische Rechtsträger. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- (4) Die ATOSS Software SE wird – wie die ATOSS Software AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, dem Handelsregister des Amtsgerichts München, wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

§ 3

Firma, Sitz und Satzung

- (1) Die Firma der SE lautet ATOSS Software SE.
- (2) Der Sitz der ATOSS Software SE ist in München, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- (3) Die ATOSS Software SE erhält die als **Anlage 1** angefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

§ 4

Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung

- (1) Das gesamte Grundkapital der ATOSS Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 7.953.136,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 7.953.136) wird zum Grundkapital der ATOSS Software SE. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- (2) Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der ATOSS Software AG sind, werden Aktionäre der ATOSS Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ATOSS Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ATOSS Software AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der ATOSS Software AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der ATOSS Software SE fort.
- (3) In der Satzung der ATOSS Software SE entsprechen jeweils zum Umwandlungszeitpunkt
 - a. die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG;
 - b. der Betrag und die Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG;
 - c. der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der Beträge und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der ATOSS Software AG gelten auch für die ATOSS Software SE.

- (4) Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der diesem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der ATOSS Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.
- (5) Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 5

Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG

- (1) Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der ATOSS Software AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die ATOSS Software SE fort.
- (2) Dies gilt insbesondere für
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zur Verwendung eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre;
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigenden bzw. verpflichtenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 bewilligte Vergütung des Aufsichtsrats.

Die vorstehend in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der ATOSS Software SE anstelle von Aktien der ATOSS Software AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der ATOSS Software SE fort.

§ 6

Sonderrechte und Sondervorteile

- (1) Die ATOSS Software AG hat – mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 der Satzung der ATOSS Software AG geregelten Rechts bestimmter Aktionäre, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden („**Entsendungsrecht**“ und die Aktionäre die „**Entsendungsberechtigten**“) – keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien, so dass – mit Ausnahme des Entsendungsrechts der zuvor genannten Entsendungsberechtigten – im Zuge der Umwandlung über die in § 4 Abs. 2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind oder vorgeschlagen werden. Die bei der ATOSS Software AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Entsendungsrechte der Entsendungsberechtigten werden nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert in der ATOSS Software SE fortbestehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE).
- (2) Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt.
- (3) Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE davon auszugehen

ist, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe § 7) und (ii) die von der Hauptversammlung gewählten, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in der Satzung der ATOSS Software SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe § 8) sowie (iii) unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten das vom Entsendungsberechtigten entsandte, unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (wieder-)entsandt werden soll und die AOB Invest GmbH, die Inhaberin des Entsendungsrechts aus § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE sein wird, im alleinigen Anteilsbesitz von Herrn Andreas Obereder (Vorstandsvorsitzender) steht.

§ 7

Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Vorstand der ATOSS Software SE aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der ATOSS Software SE festgelegt wird.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Andreas Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

§ 8

Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE besteht der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE aus vier Mitgliedern. Hiervon werden – wie bisher bei der ATOSS Software AG – drei Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt und ein weiteres Mitglied von dem in § 10 Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.

Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE durch die Satzung bestellt werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige Entsendungsrechte (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit Art. 47 Abs. 4 SE-VO), sodass das von dem Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied nicht in der Satzung bestellt, sondern vom Entsendungsberechtigten entsendet wird. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE sollen die folgenden Personen zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden:

- a. Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München;
- b. Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.; und
- c. Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE im Handelsregister eingetragen wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten ist beabsichtigt, dass Herr Jörn Nikolay, wohnhaft in München, Advisory Director bei General Atlantic gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE durch die Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) für dieselbe Amtszeit in den Aufsichtsrat der ATOSS Software SE entsendet wird.

§ 9

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- (1) Im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren mit dem Ziel des Abschlusses einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung („**Beteiligungsvereinbarung**“) durchzuführen. Die Durchführung dieses Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Eintragungsvoraussetzung der SE. Beteiligung der Arbeitnehmer meint hierbei gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Sollten die Verhandlungen nicht zu dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung führen, kommen die Auffangregeln des SEBG hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung. Da die künftige SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, richtet sich das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach deutschem Recht. Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („**Arbeitnehmer**“) der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden daher die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-RL**“), insbesondere §§ 4 ff. SEBG, beachtet. Das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Hinsichtlich der Arbeitnehmer in betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland kommen insoweit die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-RL dienen, zur Anwendung.
- (2) Zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben sowie eventuell vertretene Gewerkschaften am 9. August 2023 über das Umwandlungsvorhaben informiert („**Information**“). Da in den deutschen Gesellschaften keine Sprecherausschüsse bestehen, wurde die Information den

leitenden Angestellten in Deutschland zudem direkt zugeleitet. Die Information hat sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere erstreckt auf

- a) die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaaten“);
- b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
- c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
- d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

(3) Zudem hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben gemäß § 4 Abs. 1 SEBG schriftlich aufgefordert, das besondere Verhandlungsgremium („bVG“) nach Maßgabe des SEBG zu bilden. Die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgte nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG. Gem. § 5 Abs. 1 SEBG werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen.

Das bVG wurde gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaft und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Information ergab sich die folgende Sitzverteilung im bVG:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil an Gesamt-Arbeitnehmern in der EU	Sitze im bVG
Belgien	4	0,519%	1
Deutschland	513	66,537%	7
Frankreich	2	0,259%	1
Niederlande	13	1,686%	1
Österreich	21	2,724%	1
Rumänien	212	27,49%	3
Schweden	6	0,78%	1
Gesamt	771	100%	15

Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung sind keine Änderungen eingetreten, die eine andere Zusammensetzung des bVG verlangen würden. Die nach den Wahlen bzw. Bestellungen tatsächliche Zusammensetzung des bVG folgt nachstehend.

- (4) Die Mitglieder des bVG wurden in den genannten Ländern unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL gemäß der unter Absatz 3 angegebenen Sitzverteilung bestimmt. Innerhalb der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG wurden dem Vorstand der ATOSS Software AG die Namen der für den jeweiligen Mitgliedsstaat gewählten Mitglieder des bVG (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht. Für Frankreich und Österreich wurde kein Mitglied des bVG bekannt gemacht, da nach den nationalen Vorschriften in Frankreich und Österreich mangels zuständiger Arbeitnehmervertretungen und Erreichen der Schwellenwerte kein bVG-Mitglied gewählt oder bestellt werden konnte. Ebenso wurde für Schweden kein Mitglied des bVG bekannt gemacht. Dies wurde der Gesellschaft durch die beiden betroffenen Gewerkschaften in Schweden mitgeteilt. Daher bestand das bVG tatsächlich aus 12 Mitgliedern. Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung wurden keine weiteren bVG-Mitglieder nachnominiert.

Ein auf Deutschland entfallender Sitz ist durch einen leitenden Angestellten besetzt. Mangels bestehender Gewerkschaftsvertretung ist kein auf Deutschland entfallender Sitz auf Vorschlag der Gewerkschaft zu besetzen gewesen.

- (5) Nach Ablauf der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG lud der Vorstand der ATOSS Software AG daraufhin mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 die jeweiligen Mitglieder des bVG zu dessen konstituierender Sitzung ein, die am 7. November 2023 in 81671 München, Rosenheimer Straße 141h, Raum AT-05002 stattfand.
- (6) Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der ATOSS Software AG und dem bVG mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen. Für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wurden die §§ 11 ff. SEBG beachtet.
- (7) Die Verhandlungen wurden am 7. November 2023 mit dem Abschluss der diesem Umwandlungsplan zu Beweis Zwecken als **Anlage 2** beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE zwischen dem Vorstand der ATOSS Software AG und dem bVG abgeschlossen; die Beteiligungsvereinbarung in **Anlage 2** ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Beteiligungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der ATOSS Software AG die Umwandlung in eine SE mit der erforderlichen Mehrheit beschließt.
- (8) Die Beteiligungsvereinbarung sieht die Errichtung eines international zusammengesetzten Informationsgremiums („**European Employee Forum**“) mit Unterrichts- und Anhörungsrechten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten vor. Die Befugnisse des European Employee Forums entsprechen im Wesentlichen denjenigen eines nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 ff. SEBG gebildeten SE-Betriebsrats. Für Einzelheiten wird auf die **Anlage 2** verwiesen. Da die Gesellschaft keiner Form der Unternehmensmitbestimmung unterliegt, sieht auch die Beteiligungsvereinbarung keine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der ATOSS Software SE vor.

- (9) Die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstandenen Kosten trägt die ATOSS Software AG sowie nach der Umwandlung die ATOSS Software SE.
- (10) Die Leitung der Gesellschaft wird der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG).

§ 10

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Umwandlung hat grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen. Es ändert sich lediglich die Rechtsform des Arbeitgebers. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:
 - (2) Die Umwandlung führt als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.
 - (3) Bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft bleiben durch die Umwandlung unberührt und werden von der zukünftigen ATOSS Software SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht; der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt unberührt. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung.
 - (4) Auch die Satzung der zukünftigen ATOSS Software SE sieht ein dualistisches System vor, d.h. auch die ATOSS Software SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorstehenden §§ 7 und 8 Bezug genommen. Die Vorstände vertreten die zukünftige ATOSS Software SE gerichtlich und außergerichtlich und nehmen damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahr.
 - (5) Die Umwandlung in eine SE hat weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften.
 - (6) Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften. Soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese durch die Umwandlung nicht berührt.
 - (7) Die Umwandlung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung. Bei der Gesellschaft besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Wegen der Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung wird im Übrigen auf § 9 verwiesen.
 - (8) Die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Umwandlung unberührt. Weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger hat die Umwandlung Auswirkungen.
 - (9) Die zukünftige ATOSS Software SE haftet als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft. Im Zusammenhang mit

der Umwandlung sind keine Kapitalmaßnahmen geplant; das Grundkapital wird nicht herabgesetzt.

- (10) Erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) bleiben von der Umwandlung grundsätzlich unberührt. Es erfolgen lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister.
- (11) Auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat die Umwandlung keine Auswirkungen; die Bestellungen bestehen fort.
- (12) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung ist rechtlich unzulässig und auch nicht geplant. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt unberührt.
- (13) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung besteht nicht; ebenso wenig löst die Umwandlung für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aus. Wegen der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen am Umwandlungsverfahren (sog. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren) wird auf § 9 verwiesen.

§ 11 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00.

§ 12 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.

München, 21. Februar 2024

ATOSS Software AG
Der Vorstand



Andreas Obereder

(CEO)

SATZUNG

der

ATOSS Software SE

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

ATOSS Software SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie der Handel mit Software- und Hardwareprodukten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

- (2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 7.953.136,00

und ist eingeteilt in 7.953.136 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Das Grundkapital in Höhe von Euro 7.953.136,00 wurde im Wege der Umwandlung der ATOSS Software AG mit Sitz in München in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) erbracht.

- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,
- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- (c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- (e) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das

Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options und/ oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien

ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“), die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- und/oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten.

§ 5

Dualistisches System, Organe

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) Der Vorstand,
 - (b) der Aufsichtsrat,
 - (c) die Hauptversammlung.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht, unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften, aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht
 - (a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
 - (b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9

Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) oder aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- (2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - (a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teilen hiervon;
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Übernahme von oder die Verfügung über mehrheitliche Beteiligungen;
 - (c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen (§ 16 Absatz 2).

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen sind bzw. die Einladung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erhalten haben und entweder (i) mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder oder (ii) bei Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt jede Form der Stimmabgabe durch ein Vorstandsmitglied, einschließlich einer Enthaltung.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- (5) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern im Fall der Zuständigkeit des Vorstands einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Der Beschluss muss im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat getroffen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstands nicht zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern und gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Macht der Vorsitzende des Vorstands von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme bzw. die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 – von dem in den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5 dieses § 10 näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.
- (2) Zu den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt, bestellt:
 - (a) Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München
 - (b) Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.
 - (c) Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird.

- (3) Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 steht der Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) zu, wenn und solange die AOB Invest GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält.
- (4) Fällt die Beteiligung der AOB Invest GmbH unter die Schwelle von 10 % des Grundkapitals, so steht das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 nicht mehr der AOB Invest GmbH, sondern der Aktionärin General Atlantic Chronos GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 284694) zu, wenn und solange die General Atlantic Chronos GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält.
- (5) Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 steht anstelle der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist (i) der durch (ggf. grenzüberschreitenden) Formwechsel der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende bzw. in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger oder (ii) im Fall einer (ggf. grenzüberschreitenden) Verschmelzung der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff. bzw. 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger zu verstehen.
- (6) Bei erstmaligem Unterschreiten der in den Absätzen 3 und 4 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht des jeweiligen Entsendungsberechtigten dauerhaft. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen keinen Entsendungsberechtigten mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.

- (7) Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft auszuüben. Der Entsendungsberechtigte muss gegenüber dem Vorstand das Bestehen der anwendbaren Mindestbeteiligung geeignet nachweisen. Für die Amtszeit des zu entsendenden Mitglieds finden die Bestimmungen des § 11 entsprechende Anwendung.
- (8) Gleichzeitig mit der Wahl bzw. Entsendung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt bzw. durch den Entsendungsberechtigten entsandt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

§ 11

Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Vorbehaltlich § 10 Absatz 2 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des jeweiligen Mitglieds eine kürzere Amtszeit festlegen. In jedem Fall endet die Amtszeit jedoch spätestens nach sechs Jahren.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung auch fristlos erfolgen.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine andere Amtszeit unter Beachtung von Absatz 1 bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt

sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen.

§ 13

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- (3) Sitzungen werden als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist zulässig, wenn ihr kein Mitglied des

Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch außerhalb von Präsenzsitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (insbesondere auch Videokonferenzen) übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben kein Recht, dieser Anordnung zu widersprechen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Im Fall des Absatzes 6 ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu überlassen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Vergütung, die durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG festgelegt wird. Zu dem Auslagenersatz und den Vergütungen werden anfallende Umsatzsteuern (Mehrwertsteuern) erstattet.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für den Einzelfall oder generell durch Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (mehr als 100.000 Einwohner) statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 AktG werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (7) Der Vorstand ist bis zum 27. April 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 17 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Fristen anmelden.
- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus, der sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 1 zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf, sofern sie nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die physische Anwesenheit des Aufsichtsratsmitglieds aufgrund rechtlicher Einschränkungen oder gesundheitlicher Risiken nicht möglich oder nicht vertretbar erscheint oder wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 19

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend

etwas anderes vorschreibt. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so

eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung wählen.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder die Billigung des Konzernabschlusses.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 23

Gründungs Aufwand

(1) Formwechsel in die ATOSS Software AG

Die Gesellschaft trägt als Gründungsaufwand die Kosten des Notars und des Registergerichts, einschließlich der Veröffentlichungskosten, die anfallende Steuer und die sich auf die Gründung beziehenden Beratungskosten des Wirtschaftsprüfers bis zu einem Höchstbetrag von DM 12.000. Darin enthalten sind auch die Kosten der Formumwandlung.

(2) Formwechsel in die ATOSS Software SE

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der ATOSS Software SE durch Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00.

Agreement on the participation of employees in ATOSS Software SE (hereinafter referred to as the “Agreement”)

between

ATOSS Software AG,

represented by its Board of Directors, Rosenheimer Strasse 141 h, 81671 Munich, Germany

- hereinafter referred to as “**ATOSS Software AG**” or,
- the “**Company**”

and the

Special Negotiating Body of the employees of ATOSS Software AG pursuant to Section 4 para. 1 of the German Act on the Involvement of Employees in a European Company (*SE-Beteiligungsgesetz*, SEBG), represented by its Chairperson Christina Kraus, the first substitute Chairperson Benjamin Gernhardt and the second substitute Chairperson Benjamin Zaidani, who are authorised to represent the Special Negotiating Body pursuant to the resolution of November 7, 2023.

- hereinafter “**SNB**” -

- the Company and the SNB together hereinafter also referred to as the “**Parties**”.

Preamble

- A. ATOSS Software AG is a stock corporation under German law with its registered office and headquarters in Munich, Germany. ATOSS Software AG has two subsidiaries, ATOSS Software Ges.mbH, founded in 1996 and having its registered office in Austria, and SC ATOSS Software SRL, founded in 2004 and having its registered office in Romania, which are subject to the law of another Member State of the European Economic Area.
- B. The Board of Directors of ATOSS Software AG resolved on 17 July 2023 to convert ATOSS Software AG into a European Company (Societas Europaea - SE) in accordance with Art. 2 Para. 4 in conjunction with Art. 37 of Council Regulation (EC) No 2157/2001 of 8 October 2001 on the Statute for a European Company (SE Regulation). The legal form of the SE reflects the increasingly international orientation of the Company. Therefore, the conversion of ATOSS Software AG into ATOSS Software SE is to be proposed for resolution at the General Meeting of ATOSS Software AG on 30 April 2024.
- C. The Board of Directors of ATOSS Software AG and the Special Negotiating Body (“SNB”) enter into the following Agreement on the participation of Employees¹ in ATOSS Software SE. This is pending a corresponding resolution of the General Meeting on the basis of the SE Regulation, the Council Directive supplementing the Statute for a European Company with regard to the involvement of employees (Directive 2001/86/EC of 8 October 2001 - SE Directive) and

¹ The use of the masculine form is solely for ease of reading. In the following, the masculine form “employee / member of the European Employee Forum etc.” therefore also covers female and intersexual persons.

the German Act on the Involvement of Employees in a European Company (*SE Beteiligungsgesetz* Act of 22 December 2004 - SEBG).

Part I: General provisions

1. Scope of application

- (1) This Agreement shall apply to the Company and its Subsidiaries and Establishments located in a member state of the European Union (EU) or the European Economic Area (EEA) as well as Switzerland (all hereinafter referred to as "Member State") which are subject to the direct or indirect control of the Company as well as to employees of the ATOSS Group with their usual place of work in a Member State.
- (2) The territorial scope of this Agreement is limited to the territories of the Member States.

2. Definitions

- (1) Unless terms are defined differently in this Agreement, the definitions in Section 2 of the SEBG shall apply.
- (2) For the purposes of this Agreement
 - a. "**Member State**" means any member state of the EU and the EEA, as well as Switzerland.
 - b. "**Subsidiary**" means any entity and company over which the Company may exercise, directly or indirectly, a dominant influence within the meaning of Section 17 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz, AktG*) and which employ Employees in at least one Member State.
 - c. "**Establishment**" means the organisational unit within the meaning of Section 1 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG*).
 - d. "**ATOSS Group**" the group consisting of the Company and its directly or indirectly held Subsidiaries with registered offices in a Member State.
 - e. "**Employee**" means any person of a company of the ATOSS Group who is to be qualified as an employee under the respective national law and who has his regular place of work in a Member State. Section 2 para. 1 SEBG shall apply.
 - f. "**Cross-border Matter**" means a matter of the ATOSS Group which concerns the Company itself, another company of the ATOSS Group or one of its Establishments in another Member State or which exceeds the powers of the competent bodies at the level of the individual Member State.

Part II: European Employee Forum

3. Establishment, competence

- (1) In order to secure the rights of the Employees of the ATOSS Group to information and consultation in Cross-border Matters, a "European Employee Forum" shall be established, which shall perform the tasks pursuant to Section 21 para. 1 SEBG in accordance with the following provisions. The European Employee Forum represents all Employees of the ATOSS Group in accordance with the following provisions. The rights and duties of

national employee representations, in particular of the German company-wide works council, shall remain unaffected.

- (2) The duties and responsibilities of the European Employee Forum shall be governed solely by this Agreement.

Section 1: Establishment and election

4. Number of members of the European Employee Forum

- (1) The European Employee Forum shall be established of up to 10 Employees of the Company, its Subsidiaries and Establishments (“**Maximum Number**”).
- (2) The distribution of seats is as follows:
 - a. Each Member State in which the ATOSS Group is represented for at least six months shall receive one seat per full 10% of the total number of Employees within the scope of this Agreement.
 - b. The Employees of the Member States which have not been allocated a seat in accordance with point a) shall elect a member of the European Employee Forum from among their group (“**Delegation Group**”) to represent them jointly.

As of the date of this Agreement, this results in the following:

- Germany: 6 seats
- Romania: 2 seats
- Delegation Group (Belgium, France, Netherlands, Austria, Switzerland, Sweden): 1 seat

5. Eligibility to vote, electability

- (1) All Employees of the ATOSS Group who have reached the age of 16 on the day on which they cast their vote are entitled to vote.
- (2) All Employees of the ATOSS Group who have been employed by the Company or one of its Subsidiaries for at least six months on the day on which the vote is cast and who have reached the age of 18 at that time may be elected to the European Employee Forum.

6. Election

- (1) The SNB members elected or appointed for the respective Member State or Delegation Group have determined the members of the first European Employee Forum and their substitute members in accordance with **Annex 1**.

- (2) The election or appointment of all other future members and substitute members of the European Employee Forum shall be made at the request of the Chairperson of the incumbent European Employee Forum in accordance with the following:
- a) If there is an employee representative body at the Establishment(s) in the Member State for which the member(s) and substitute member(s) are to be elected, the Employee representation at the highest level which is responsible for the election or appointment of the members of the SNB shall be responsible for the election of the members of the European Employee Forum. Trade unions do not count as employee representatives at the Establishment. If there are several employee representative bodies at the highest level, they shall jointly elect the member(s) and substitute member(s) of the European Employee Forum by majority vote. The Chairperson of the employee representative body of the highest level representing the largest number of Employees shall chair the election.
 - b) If, according to national law, a primary election is to be held for the appointment of the SNB members or if the member and substitute member of the European Employee Forum is to be elected for the Delegation Group, the election of the member of the European Employee Forum shall take place following invitation of the Chairperson of the incumbent European Employee Forum at an election meeting to be held via telephone and/or video conference and, if applicable, other electronic tools (e-mail, online tool, etc.) by all affected Employees of the Member State or Delegation Group directly as an election of persons. A separate election meeting shall be held for each Member State to which at least one seat is allocated and for the Delegation Group.

The election meeting shall be chaired by the Chairperson of the European Employee Forum. All eligible voters of the relevant Member State or Delegation Group may submit nominations (single or multiple candidates) to the Chairperson of the European Employee Forum by e-mail up to three days before this election meeting. The election shall be held openly by telephone and/or video conference or by means of an online voting programme at the discretion of the Chairperson of the European Employee Forum in office. The candidate with the highest number of votes cast shall be elected; the candidate with the second highest number of votes cast shall be elected as substitute member. In the event of a tie, a run-off election shall be held.

- (3) The Chairperson of the European Employee Forum in office shall immediately notify the Board of Directors of the Company of the elected member(s) of the European Employee Forum in writing (e.g. by e-mail). The Board of Directors of the Company shall inform the local management of the names of the elected members and substitute members of the European Employee Forum. The European Employee Forum publishes its composition after its constituent meeting.
- (4) If no or fewer members of the European Employee Forum are elected for a Member State than the number of seats actually allocated to that Member State, the constituent meeting of the European Employee Forum may be held after the expiry of five weeks from the call for election. The European Employee Forum then has correspondingly fewer members; the Member State or Delegation Group concerned can subsequently register members for the European Employee Forum during the term of office, so that the number of members of the European Employee Forum increases accordingly. The subsequently registered members of the European Employee Forum shall in future participate in the meetings of the European Employee Forum as full members. Decisions already taken shall remain effective.

Section 2: Term of office

7. Term of office, end of membership

- (1) The term of office of the first European Employee Forum begins with the constituent meeting and ends on 31 July 2026. Otherwise, the term of office shall be four years. The term of office shall begin on 1 August of the respective four-year period. It automatically ends on 31 July of the respective four-year period (31 July 2030, 31 July 2034, etc.).
- (2) Elections shall be held in such a way that the new members have been elected at the latest by the end of the respective term of office, but a maximum of not more than three months before the end of the current term of office. For the election of the members of the European Employee Forum and the allocation of seats in the European Employee Forum, the numbers of Employees existing on the last 31 December before the new election shall be decisive.
- (3) If during the term of office of a European Employee Forum the number of regularly employed Employees of the ATOSS Group changes, the number of its members shall only be adjusted within the remaining term of office if the change in the number of Employees results in a Member State obtaining a seat in the European Employee Forum for the first time or a Member State losing all seats held in the European Employee Forum. The adjustment shall take place as follows:
 - a. if the number of seats for a Member State or a Delegation Group is increased, the new seat shall be elected only in the affected Member State or Delegation Group;
 - b. if seats allocated to a Member State or a Delegation Group are reduced and there are several seats for this Member State, the member who is last on the notified list of members of the European Employee Forum for this Member State or Delegation Group shall resign.

Except in the case of the first term, the European Employee Forum will review its composition two years after the constituent meeting. The number of Employees as of 31 December of the previous year are to be taken as a basis.

- (4) The term of office of a member of the European Employee Forum shall end upon
 - a. Expiry of the term of office;
 - b. Resignation from office;

Members of the European Employee Forum may resign from office for good cause by written declaration to the Board of Directors of the Company. The Board of Directors of the Company shall immediately inform the European Employee Forum of the resignation.
 - c. Withdrawal of the Employer from the scope of this Agreement;
 - d. End of the employment relationship of the member or substitute member of the European Employee Forum without a new employment relationship with a company of the ATOSS Group in the same Member State immediately following;
 - e. Death;

- f. Expulsion of the European Employee Forum member for serious breach of his/her legal duties as part of the European Employee Forum based on a decision of the European Employee Forum taken by a simple majority of the voting members of the European Employee Forum;
- g. Loss of eligibility.

8. Substitute members

- (1) For each Member State and Delegation Group, as many substitute members can be elected as there are members of the European Employee Forum in that member state. The election shall be governed by Clause 6.
- (2) If there are several substitute members for a Member State, they shall represent the members of the European Employee Forum of that Member State in the order of their election.
- (3) In the event of temporary incapacity (hereinafter Clause 8 paragraph 4) or premature termination (Clause 7 paragraph 4) of the office of the member of the European Employee Forum, the substitute member shall succeed to the position of the member of the European Employee Forum on a temporary or permanent basis. If there is no longer a substitute member for a Member State or a Delegation Group the seat(s) shall remain vacant until the end of the term of office or until the date of the next review of the composition of the European Employee Forum, whichever is earlier. However, this vacancy does not apply if a) at least 50% of the seats are vacant or b) no seat of a Member State or a Delegation Group is occupied. In this case, the vacant seats shall be re-elected in accordance with Clause 6 for the respective remaining term of office provided the remaining term of office is more than 6 months.
- (4) Temporary incapacity is present in the case of illness, holiday, participation in training courses, employment ban due to maternity protection, parental leave and comparable cases.

Section 3: Mode of operation

9. Constituent meeting

- (1) Immediately after the registration of the SE in the commercial register, the Board of Directors of the Company shall invite the members of the European Employee Forum appointed in accordance with Annex 1 to the constituent meeting for the first time.
- (2) For all subsequent terms, the Chairperson of the incumbent European Employee Forum shall invite the elected or appointed members of the European Employee Forum to the constituent meeting no later than 5 weeks after the call for election. The invitation to the constituent meeting shall be issued at the earliest when all members and substitute members of the European Employee Forum provided for in this Agreement have been notified to the Chairperson of the European Employee Forum for each Member State; the provisions set forth under section 6 paragraph 4 shall remain unaffected.
- (3) The constituent meeting shall be held by means of a video conference.
- (4) The European Employee Forum shall elect a Chairperson and a Vice-Chairperson from among its members at its respective constituent meeting and appoint an Executive Committee (Clause 10). The election of the Chairpersons shall take place immediately after the

beginning of the constituent meeting. The oldest member of the European Employee Forum present in terms of age shall open the constituent meeting and chair this election of Chairpersons; he/she may also run for office him/herself. The European Employee Forum shall immediately inform the Board of Directors of the Company in writing (e.g. by e-mail) of the result of the election of the Chairperson and his/her deputy.

- (5) The European Employee Forum shall be represented by its Chairperson or, in case of incapacity, by his/her deputy. These are authorised to receive declarations on behalf of the European Employee Forum.
- (6) In the event of the permanent incapacity of the Chairperson or his/her deputy, the European Employee Forum shall elect a substitute without delay and inform the Board of Directors of the Company unprompted of this in writing (e.g. by e-mail).
- (7) The European Employee Forum may adopt rules of procedure to regulate procedural matters not covered by this Agreement. The rules of procedure shall be submitted to the Board of Directors of the Company.

10. Committees

The European Employee Forum shall form an Executive Committee of three members (“**Executive Committee**”). The Executive Committee shall consist of the Chairperson of the European Employee Forum, his/her deputy and one other member of the European Employee Forum. The Executive Committee shall be composed of members representing employees from at least two concerned countries. The other committee member shall be elected at the constituent meeting.

11. Meetings

- (1) The Board of Directors of the Company shall invite the European Employee Forum twice a calendar year to a meeting for information and consultation on Cross-border Matters (“**Periodical Meeting**”). The Parties agree that there will be only one Periodical Meeting in the year of registration (planned 2024). The Periodical Meetings shall each be held within one calendar day.
- (2) The Periodical Meetings shall take place once per calendar half-year. The agenda of the Periodical Meetings will be agreed by the Company with the Executive Committee in advance. The Company is authorised to add further topics to the agenda.
- (3) Extraordinary meetings of the European Employee Forum may be convened as necessary by the Chairperson, or as requested by the Board of Directors of the Company. The total number of extraordinary meetings shall be limited to one meeting per calendar year; additional meetings shall be permitted only with the written consent of the Board of Directors of the Company.
- (4) The Executive Committee may arrange further meetings for the performance of its duties under Clause 15 without the participation of the Company, but not more than twice in any calendar year. In doing so, the interests of the Company shall be taken into consideration. Meetings beyond this are only permitted with the prior written consent of the Board of Directors of the Company.
- (5) Meetings of the European Employee Forum and meetings of the Executive Committee are generally held as video conferences. Deviations require the prior written consent of the

Company's Board of Directors. The Periodical Meetings may also be held as face-to-face meetings at the proposal of the Board of Directors of the Company.

- (6) Minutes of all meetings of the European Employee Forum and the Executive Committee shall be signed by the Chairperson and one other member of the European Employee Forum (scan or electronic signature is sufficient) and shall be approved by the Board of Directors of the Company.

12. Resolutions

- (1) The European Employee Forum has a quorum when at least half of its members are present.
- (2) The following resolutions of the European Employee Forum shall be taken by a majority of its members present, which shall also represent the majority of the Employees represented ("**Double Majority**"):
 - a. Election of the Chairperson and its deputy of the European Employee Forum;
 - b. Election of the other member of the Executive Committee;
 - c. If applicable, Rules of Procedure of the European Employee Forum and, if applicable, of the Executive Committee;
 - d. Amendment of this Agreement.
- (3) The European Employee Forum may decide to terminate this Agreement by a $\frac{3}{4}$ majority of its members representing $\frac{3}{4}$ of the represented Employees ("**Double $\frac{3}{4}$ Majority**").
- (4) In all other respects, unless otherwise provided for in this Agreement, decisions of the European Employee Forum shall be taken by a majority of its members present ("**Simple Majority**").
- (5) Resolutions of the European Employee Forum other than those adopted in the meetings, can also be passed in writing, e.g. by e-mail, after the Executive Committee has submitted a corresponding resolution and the Chairperson has set a deadline.

13. Access to the public

- (1) The meetings of the European Employee Forum are not public. If the Board of Directors of the Company and/or other persons participate in a meeting, the European Employee Forum may, if necessary, prepare the meeting to the exclusion of these persons and discuss the matter internally before a resolution is passed. The following regulations also apply to the participation of other persons in the meetings.
- (2) The Board of Directors of the Company shall attend the regular and extraordinary meetings. In principle, it shall be represented by a member of the Board of Directors. Insofar as this is not possible in individual cases, the Board of Directors may be represented by a member of the legal or personnel department or another authorised representative.
- (3) The Board of Directors of the Company is entitled, if necessary, to call in relevant persons to advise on specific topics on the agenda or individual parts of the meeting.

- (4) The European Employee Forum may, after prior consultation with the Board of Directors of the Company, call upon an expert to attend its meetings to the extent necessary for the proper and effective performance of its duties. An internal expert shall be consulted as a matter of priority. Insofar as the involvement of an external expert is necessary, e.g. due to the lack of internal expertise of the Company, the European Employee Forum shall ensure that the costs of such expert are in reasonable relation to the relevance of the topic to be advised on and that the necessity of the assignment as well as its costs are discussed with the Board of Directors of the Company prior to the assignment.

Section 4: Participation rights

14. Duty of information

- (1) The Board of Directors of the Company shall inform the European Employee Forum twice a calendar year in its Periodical Meetings about the development of the business situation and the prospects of the Company in Cross-border Matters and shall consult the European Employee Forum in this respect.
- (2) The subject of the information shall be in particular:
 - a. economic and financial situation (annual financial statements or half-yearly or quarterly financial report);
 - b. development of Employee numbers;
 - c. turnover forecast.
- (3) Documents required for the briefing shall in principle be made available to the European Employee Forum at least one week before the Periodical Meeting. For the Periodical Meeting in the first half of the year, the annual financial statements or the currently available quarterly report shall be made available in any case, and for the Periodical Meeting in the second half of the year, the half-yearly financial report or the currently available quarterly report shall be made available.
- (4) If the European Employee Forum submits a statement within one week after the Periodical Meeting, the Board of Directors of the Company will take this into account in the final decision-making process; however, the Board of Directors is not bound by the statement. Accordingly, the information procedure does in no way affect the authority to take decisions or to implement the planned measures etc.

15. Duty of information in exceptional circumstances

- (1) The Board of Directors of the Company shall inform the Executive Committee of the European Employee Forum about extraordinary Cross-border Matters which have a significant impact on the interests of the Employees. At its request the Executive Committee shall be heard on this matter after the information has been provided.
- (2) The information shall be provided before the measure is implemented. If the Executive Committee submits a statement within one week after the information, the Board of Directors of the Company will take this into account in the final decision-making process; however, the Board of Directors is not bound by the statement. Accordingly, the information

procedure does in no way affect the authority to take decisions or to implement the planned measures etc.

- (3) Exceptional circumstances shall be deemed to be exclusively.
- a. the relocation or closure of undertakings, Establishments or significant parts of Establishments,
 - b. collective redundancies.
- insofar as these each affect at least 25% of the employees of the ATOSS Group.

16. Information of Employees

The European Employee Forum shall inform Employees of the content and outcome of the hearings, unless the information provided is confidential. For this purpose, the European Employee Forum shall receive, at the discretion of the Company, either a corresponding e-mail distribution list or an intranet page to be maintained by the European Employee Forum.

Section 5: Exemption and costs

17. Exemption

- (1) The members of the European Employee Forum hold their office as an honorary office without receiving any remuneration. To the extent necessary for the proper discharge of their duties, they shall, subject to paragraphs (2) and (3), be exempted from their professional duties for the duration of the meetings without reduction of pay.
- (2) The members and, if applicable, the substitute members will sign out for the meetings with their respective supervisor in due time.
- (3) In exceptional cases, the supervisor may request that the member of the European Employee Forum fulfil his/her work duties due to urgent operational requirements. He/she shall immediately inform the Board of Directors of the Company and the Chairperson of the European Employee Forum, stating the urgent reasons for his/her inability to attend. In this case, the member of the European Employee Forum shall be deemed to be prevented from attending. This objection is only possible against a full member of the European Employee Forum, but not against the respective substitute members.

18. Trainings

- (1) Irrespective of the domestic regulations, according to information provided by the Company, one member of the European Employee Forum per term of office is entitled to participate in training and educational events of up to 5 hours, provided that this imparts knowledge which is absolutely necessary for the work of the European Employee Forum and the knowledge cannot be acquired in any other way.
- (2) Operational requirements must be taken into account when planning the time schedule.

19. Costs

- (1) The necessary costs arising from the formation and activities of the European Employee Forum and the Executive Committee (in particular travel expenses in accordance with the applicable travel policy) shall be borne by the Company. The Company shall provide the premises and systems necessary for the meetings and preparatory activities.
- (2) The principles of economic efficiency and appropriateness shall be observed.

Section 6: Cooperation

20. Trustful cooperation, working language

- (1) The European Employee Forum and the Board of Directors of the Company trustful work together in the interests of the Employees of the ATOSS Group.
- (2) The working language of the European Employee Forum is English. If any documents provided are in another language, the Company will provide a translation.

21. Confidentiality

- (1) The members and substitute members of the European Employee Forum are obliged not to disclose and not to exploit trade and business secrets which have become known to them in the course of their activities as European Employee Forum. Possible conflicts of interest must be disclosed immediately to the Board of Directors of the Company. The European Employee Forum shall ensure that any experts who may be involved in accordance with Clause 13 para. 4 submit to a corresponding obligation vis-à-vis the ATOSS Group.
- (2) The duty of confidentiality shall continue to apply after the end of membership in the European Employee Forum.
- (3) The duty of confidentiality does not apply vis-a-vis other members of the European Employee Forum unless the Company has requested the temporary exclusion of external persons (experts) from the meeting for individual topics on the agenda due to a particular need for confidentiality.
- (4) Reference is made to the criminal liability (Section 45 SEBG).
- (5) The Company's applicable data protection and insider trading policies apply.

22. Protection rights

- (1) In the performance of their duties, members of the European Employee Forum shall enjoy the protection granted to Employee representatives of the Member State in which the member is employed. This applies in particular to protection against dismissal and time off for meetings.
- (2) The same shall apply to substitute members, however, only from the time they have succeeded to the European Employee Forum for the first time.

Part III: Final Provisions

23. Participation

There is no participation of employees in the Supervisory Board of the Company.

24. Entry into force, term of the Agreement

- (1) This Agreement shall enter into force upon registration of the conversion of ATOSS Software AG into ATOSS Software SE in the commercial register.
- (2) This Agreement is concluded for an indefinite period.
- (3) The Agreement can only be terminated unilaterally for good cause. Good cause exists if structural changes within the meaning of Section 18 para. 3 of the SEBG of the Company are planned which are likely to reduce Employee participation rights.
- (4) The Agreement shall continue to apply after termination until it is replaced by a new agreement. The European Employee Forum is responsible for renegotiating and concluding a new agreement on the Employees' side instead of a newly formed SNB.
- (5) Until the registration of the SE in the commercial register, the termination or cancellation of this Agreement is excluded.

25. Applicable law, amendments to this Agreement, place of jurisdiction, severability clause

- (1) This Agreement is governed by German law. The applicability of Sections 22 et seq. SEBG is excluded, unless this Agreement expressly provides for their application.
- (2) This Agreement may be amended at any time by mutual agreement between the European Employee Forum and the Company. Amendments and/or supplements to this Agreement must be confirmed in writing to be legally effective. This shall also apply to a waiver of this written form requirement.
- (3) The competent court at the registered office of the Company, i.e. Munich, shall have exclusive jurisdiction for legal disputes arising from and in connection with this Agreement.
- (4) Should any provision of this Agreement be or become void, invalid or unenforceable in whole or in part, or if a loophole is found, the validity and enforceability of the remaining provisions shall not be affected. In this case, the Parties are obliged to negotiate an effective and reasonable substitute provision that comes as close as possible to what was originally intended.

Annex 1

Members of the first European Employee Forum

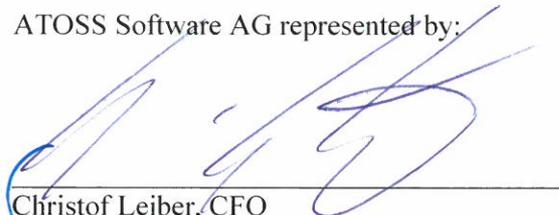
According to Section 6 para. 1 of the Agreement on the participation of employees, the SNB decided that the first European Employee Forum will consist of the following members and substitute members, where required:

<i>Region</i>	<i>Member</i>	<i>Substitute Member</i>
<i>Germany</i>	Christina Kraus	Michael Knoblauch
	Benjamin Gernhardt	Jürgen Füssel
	Silke Schneider	Monika Kreuzpointner
	Kai Seidelmann	Björn Wittmann
	Sabine Flexer	Florian Hogger
	Julia Gebele	Stephan Groeger
<i>Romania</i>	Dan Jigoria-Oprea	Stefan Handra
	Adrian Zglobiu	Stefan Cheroiu Cozma
<i>Delegation Group</i>	Remco Nijland	Reyno Stol

München 7.11.2023
Place, date

München, 07.11.2023
Place, date

ATOSS Software AG represented by:

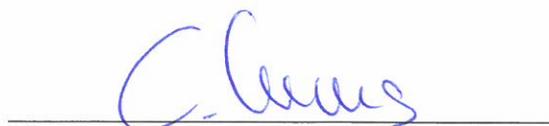


Christof Leiber, CFO
Board of Directors
ATOSS Software AG



Andreas Obereder, CEO
Board of Directors
ATOSS Software AG

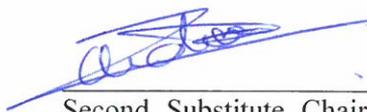
SNB of ATOSS Software AG, represented by:



Chairperson of the SNB Christina Kraus
Chairperson of SNB of ATOSS Software AG



First Substitute Chairperson of the SNB Benjamin Gernhardt.
as Deputy Chairperson of SNB of ATOSS Software AG



Second Substitute Chairperson of the SNB Benjamin Zaidani
as Deputy Chairperson of SNB of ATOSS Software AG

Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

**Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der ATOSS Software SE (im Folgenden als "Vereinbarung" bezeichnet)**

zwischen

ATOSS Software AG,

vertreten durch ihren Vorstand, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, Deutschland

- im Folgenden als "**ATOSS Software AG**" oder
die "**Gesellschaft**" bezeichnet -

und dem

Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG)), vertreten durch seine Vorsitzende Christina Kraus, den Ersten Ersatzvorsitzenden Benjamin Gernhardt sowie den Zweiten Ersatzvorsitzenden Benjamin Zaidani, die gemäß dem Beschluss vom 07. November 2023 befugt sind, das Besondere Verhandlungsgremium zu vertreten.

- im Folgenden als "**BVG**" bezeichnet -

- die Gesellschaft und das BVG werden im Folgenden gemeinsam als die "**Parteien**" bezeichnet.

Präambel

- A. Die ATOSS Software AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Die ATOSS Software AG hat zwei Tochtergesellschaften, die 1996 gegründete ATOSS Software Ges.mBH mit Sitz in Österreich und die 2004 gegründete SC ATOSS Software SRL mit Sitz in Rumänien, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegen.
- B. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat am 17. Juli 2023 beschlossen, die ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE) gemäß Art. 2 Abs. 44 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung) umzuwandeln. Die Rechtsform der SE spiegelt die zunehmend internationale Ausrichtung der Gesellschaft wider. Daher soll die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE der Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.
- C. Der Vorstand der ATOSS Software AG und das Besondere Verhandlungsgremium ("BVG") schließen die folgende Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung auf der Grundlage der SE-Verordnung, der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 08. Oktober 2001 - SE-Richtlinie) und des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 - SEBG) steht noch aus.

¹ Im Folgenden wird lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die männliche Form "Arbeitnehmer / Mitglied des Europäischen Betriebsrats etc." umfasst im Folgenden also auch weibliche und intersexuelle Personen.



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften und Niederlassungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in der Schweiz (alle im Folgenden als "Mitgliedstaat" bezeichnet), die der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der Gesellschaft unterliegen, sowie für die Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, die ihren gewöhnlichen Arbeitsort in einem Mitgliedstaat haben.
- (2) Der territoriale Geltungsbereich dieser Vereinbarung ist auf die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten beschränkt.

2. Begriffsbestimmung

- (1) Soweit Begriffe in dieser Vereinbarung nicht anders definiert sind, gilt die Begriffsbestimmung des § 2 SEBG.
- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung:
 - a. "**Mitgliedstaat**" bezeichnet jeden Mitgliedstaat der EU und des EWR sowie die Schweiz.
 - b. "**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Einrichtung und Gesellschaft, auf die die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben kann und die in mindestens einem Mitgliedstaat Arbeitnehmer beschäftigt.
 - c. "**Betrieb**" bezeichnet die Organisationseinheit im Sinne von § 1 BetrVG.
 - d. "**ATOSS-Gruppe**" bezeichnet die Gruppe, die aus der Gesellschaft und ihren unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat besteht.
 - e. "**Arbeitnehmer**" bezeichnet jede Person einer Gesellschaft der ATOSS-Gruppe, die nach dem jeweiligen nationalen Recht als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist und die ihren regelmäßigen Arbeitsort in einem Mitgliedstaat hat. Es gilt § 2 (1) SEBG.
 - f. "**Grenzüberschreitende Angelegenheit**" bezeichnet eine Angelegenheit der ATOSS-Gruppe, die die Gesellschaft selbst, eine andere Gesellschaft der ATOSS-Gruppe oder eine ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betrifft oder die die Befugnisse der zuständigen Stellen auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates übersteigt.

Teil II: Europäischer Betriebsrat

3. Betrieb, Zuständigkeit

- (1) Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe auf Information und Beratung in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten wird ein "Europäischer Betriebsrat" eingerichtet, der die Aufgaben nach § 21 (1) SEBG in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen wahrnimmt. Der Europäische Betriebsrat vertritt alle Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe im Einklang mit den folgenden Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten der nationalen Arbeitnehmervertretungen, insbesondere des deutschen Gesamtbetriebsrats, bleiben davon unberührt.
- (2) Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Europäischen Betriebsrats werden ausschließlich durch diese Vereinbarung geregelt.



Abschnitt 1: Bildung und Wahl

4. Anzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats

- (1) Der Europäische Betriebsrat wird aus bis zu 10 Arbeitnehmern der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ("**Maximalanzahl**") gebildet.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
 - a. Jeder Mitgliedstaat, in dem die ATOSS-Gruppe mindestens sechs Monate lang vertreten ist, erhält im Rahmen dieser Vereinbarung einen Sitz pro volle 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer.
 - b. Die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten, denen kein Sitz gemäß a) zugewiesen wurde, wählen aus ihrer Gruppe ("**Delegationsgruppe**") ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats, das sie gemeinsam vertritt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ergibt sich daraus Folgendes:

- Deutschland: 6 Sitze
- Rumänien: 2 Sitze
- Delegationsgruppe (Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Schweden): 1 Sitz

5. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, die am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jeder Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, der am Tag der Stimmabgabe seit mindestens sechs Monaten bei der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften beschäftigt ist und zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Europäischen Betriebsrat gewählt werden.

6. Wahl

- (1) Die für den jeweiligen Mitgliedstaat oder die jeweilige Delegationsgruppe gewählten oder ernannten Mitglieder des BVG haben die Mitglieder des ersten Europäischen Betriebsrats und ihre Ersatzmitglieder gemäß **Anlage 1** bestimmt.
- (2) Die Wahl oder Ernennung aller anderen künftigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des derzeitigen Europäischen Betriebsrats in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:
 - a) Besteht in dem Betrieb/den Betrieben des Mitgliedstaats, für den das Mitglied/ die Mitglieder und das Ersatzmitglied/die Ersatzmitglieder zu wählen sind, eine Arbeitnehmervertretung auf der höchsten Ebene, die für die Wahl oder Ernennung der Mitglieder des BVG zuständig ist, so ist diese für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats verantwortlich. Gewerkschaften gelten nicht als Arbeitnehmervertreter im Betrieb. Gibt es mehrere Arbeitnehmervertretungen auf höchster Ebene, so wählen sie das Mitglied/die Mitglieder und das Ersatzmitglied/die Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats gemeinsam per Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der höchsten Ebene, die die meisten Arbeitnehmer vertritt, steht der Wahl vor.
 - b) Ist nach nationalem Recht eine Vorwahl für die Ernennung der Mitglieder des BVG



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

durchzuführen oder ist das Mitglied und Ersatzmitglied des Europäischen Betriebsrats für die Delegationsgruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats auf Einladung des Vorsitzenden des derzeitigen Europäischen Betriebsrats in einer Wahlversammlung, die per Telefon- und/oder Videokonferenz sowie ggf. mit anderen elektronischen Mitteln (E-Mail, Online-Tool etc.) von allen betroffenen Arbeitnehmern des Mitgliedstaats oder der Delegationsgruppe direkt als Personenwahl durchgeführt wird. Für jeden Mitgliedstaat, dem mindestens ein Sitz zugewiesen ist, und für die Delegationsgruppe findet eine gesonderte Wahlversammlung statt.

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats geleitet. Alle Wahlberechtigten des jeweiligen Mitgliedstaats oder der jeweiligen Delegationsgruppe können bis drei Tage vor dieser Wahlversammlung per E-Mail Nominierungen (Einzel- oder Mehrfachkandidaten) an den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats übermitteln. Die Wahl erfolgt nach Ermessen des derzeitigen Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats offen per Telefon- und/oder Videokonferenz oder mit Hilfe eines Online-Wahlprogramms. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt; der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist zum Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) Der derzeitige Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats informiert den Vorstand der Gesellschaft unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) über das gewählte Mitglied / die gewählten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats. Der Vorstand der Gesellschaft teilt der lokalen Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats mit. Nach der konstituierenden Sitzung veröffentlicht der Europäische Betriebsrat seine personelle Zusammensetzung.
- (4) Werden für einen Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gewählt, als diesem Mitgliedstaat tatsächlich Sitze zugewiesen sind, kann die konstituierende Sitzung des Europäischen Betriebsrats nach Ablauf von fünf Wochen nach dem Wahlauftrag erfolgen. Der Europäische Betriebsrat hat dann entsprechend weniger Mitglieder; der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende Delegationsgruppe kann während der Amtsperiode Mitglieder für den Europäischen Betriebsrat nachmelden, so dass sich die Zahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats entsprechend erhöht. Die nachträglich zugelassenen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats nehmen fortan als Vollmitglieder an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats teil. Bereits gefasste Beschlüsse bleiben wirksam.

Abschnitt 2: Dauer der Amtsperiode

7. Dauer der Amtsperiode, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtsperiode des ersten Europäischen Betriebsrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet am 31. Juli 2026. Ansonsten beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt am 01. August des jeweiligen Vierjahreszeitraums. Sie endet automatisch am 31. Juli des jeweiligen Vierjahreszeitraums (31. Juli 2030, 31. Juli 2034, usw.).
- (2) Die Wahlen werden so abgehalten, dass die neuen Mitglieder spätestens bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode gewählt sind, jedoch höchstens drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode. Für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Verteilung der Sitze im Europäischen Betriebsrat ist die Zahl der Arbeitnehmer am letzten 31. Dezember vor der Neuwahl maßgebend.
- (3) Ändert sich während der Amtsperiode eines Europäischen Betriebsrats die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, so wird die Zahl seiner Mitglieder innerhalb der verbleibenden Amtsperiode nur dann angepasst, wenn die Änderung der Zahl der Arbeitnehmer dazu führt, dass ein Mitgliedstaat zum ersten Mal einen Sitz im Europäischen Betriebsrat erhält oder ein Mitgliedstaat alle Sitze im Europäischen Betriebsrat verliert. Die Anpassung erfolgt wie folgt:



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

- a. wird die Zahl der Sitze eines Mitgliedstaats oder einer Delegationsgruppe erhöht, so wird der neue Sitz nur in dem betroffenen Mitgliedstaat oder der betroffenen Delegationsgruppe gewählt;
- b. werden die einem Mitgliedstaat oder einer Delegationsgruppe zugewiesenen Sitze verringert und gibt es mehrere Sitze für diesen Mitgliedstaat, so tritt das Mitglied zurück, das auf der mitgeteilten Liste der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats für diesen Mitgliedstaat oder diese Delegationsgruppe an letzter Stelle steht.

Außer während seiner ersten Amtsperiode wird der Europäische Betriebsrat seine Zusammensetzung zwei Jahre nach der konstituierenden Sitzung überprüfen. Dabei wird die Zahl der Arbeitnehmer zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

- (4) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Europäischen Betriebsrats endet mit
 - a. dem Ablauf der Amtsperiode;
 - b. der Amtsniederlegung;

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats können ihr Amt aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen. Der Vorstand der Gesellschaft unterrichtet der Europäische Betriebsrat unverzüglich über den Rücktritt.

- c. Rücktritt des Arbeitgebers vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung;
- d. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Europäischen Betriebsrats, ohne dass unmittelbar danach ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der ATOSS-Gruppe im selben Mitgliedstaat besteht;
- e. Tod;
- f. Ausschluss des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats wegen schwerwiegender Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Europäischen Betriebsrats auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Betriebsrats, der mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gefasst wird;
- g. Verlust der Wählbarkeit.

8. Ersatzmitglieder

- (1) Für jeden Mitgliedstaat und jede Delegationsgruppe können so viele Ersatzmitglieder gewählt werden, wie es Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in diesem Mitgliedstaat gibt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.
- (2) Gibt es für einen Mitgliedstaat mehrere Ersatzmitglieder, so vertreten sie die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats dieses Mitgliedstaats in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (3) Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (nachstehend Ziffer 8 Absatz 4) oder einer vorzeitigen Beendigung (Ziffer 7 Absatz 4) des Amtes des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats übernimmt das Ersatzmitglied das Amt des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats vorübergehend' oder dauerhaft. Gibt es für einen Mitgliedstaat oder eine Delegationsgruppe kein Ersatzmitglied mehr, so bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze bis zum Ende der Amtsperiode oder bis zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats unbesetzt, je nachdem, was früher eintritt. Dieses Unbesetztsein gilt jedoch nicht, wenn a) mindestens 50 % der Sitze unbesetzt sind oder b) kein Sitz eines Mitgliedstaats oder einer Delegationsgruppe besetzt ist. In diesem Fall werden die frei gewordenen Sitze gemäß Ziffer 6 für die jeweils verbleibende Amtsperiode nachgewählt, sofern die verbleibende Amtsperiode mehr als 6 Monate beträgt.



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

- (4) Vorübergehende Verhinderung liegt vor bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Lehrgängen, Beschäftigungsverbot wegen Mutterschutz, Elternzeit und vergleichbaren Fällen.

Abschnitt 3: Arbeitsweise

9. Konstituierende Sitzung

- (1) Unmittelbar nach Eintragung der SE in das Handelsregister lädt der Vorstand der Gesellschaft die gemäß Anlage 1 ernannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zum ersten Mal zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Für alle folgenden Amtsperioden lädt der Vorsitzende des derzeitigen Europäischen Betriebsrats die gewählten oder ernannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats spätestens fünf Wochen nach dem Wahlauf Ruf zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt frühestens, wenn alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats des jeweiligen Mitgliedstaats mitgeteilt worden sind; die Bestimmungen unter Abschnitt 6 Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet im Rahmen einer Videokonferenz statt.
- (4) Der Europäische Betriebsrat wählt auf seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und ernennt einen Exekutivausschuss (Ziffer 10). Die Wahl der Vorsitzenden findet unmittelbar nach Beginn der konstituierenden Sitzung statt. Das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Europäischen Betriebsrats eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet diese Wahl der Vorsitzenden; er/sie kann auch selbst kandidieren. Der Europäische Betriebsrat informiert den Vorstand der Gesellschaft unverzüglich schriftlich (z. B. per E-Mail) über das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (5) Der Europäische Betriebsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Diese sind befugt, Erklärungen im Namen des Europäischen Betriebsrats entgegenzunehmen.
- (6) Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Europäische Betriebsrat unverzüglich einen Stellvertreter und informiert den Vorstand der Gesellschaft unaufgefordert in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) darüber.
- (7) Der Europäische Betriebsrat kann eine Geschäftsordnung verabschieden, um Verfahrensfragen zu regeln, die nicht unter diese Vereinbarung fallen. Die Geschäftsordnung wird dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt.

10. Ausschüsse

Der Europäische Betriebsrat bildet einen Exekutivausschuss aus drei Mitgliedern ("**Exekutivausschuss**"). Der Exekutivausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Europäischen Betriebsrats. Der Exekutivausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmer aus mindestens zwei beteiligten Ländern vertreten. Das andere Ausschussmitglied wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

11. Sitzungen

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft lädt den Europäischen Betriebsrat zweimal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung zur Information und Beratung über Grenzüberschreitende Angelegenheiten ("**Regelmäßige Sitzung**"). Die Parteien kommen überein, dass im Jahr der Eintragung (voraussichtlich



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

2024) nur eine Regelmäßige Sitzung stattfinden wird. Die Regelmäßigen Sitzungen finden jeweils an einem einzigen Kalendertag statt.

- (2) Die Regelmäßigen Sitzungen finden einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Die Tagesordnung der Regelmäßigen Sitzungen wird von der Gesellschaft im Voraus mit dem Exekutivausschuss vereinbart. Die Gesellschaft ist befugt, weitere Themen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des Europäischen Betriebsrats können vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft einberufen werden. Die Gesamtzahl der außerordentlichen Sitzungen ist auf eine Sitzung pro Kalenderjahr begrenzt; zusätzliche Sitzungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft zulässig.
- (4) Der Exekutivausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Ziffer 15 weitere Sitzungen ohne Beteiligung der Gesellschaft einberufen, jedoch nicht mehr als zweimal in einem Kalenderjahr. Dabei ist auf die Interessen der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Darüber hinausgehende Sitzungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und die Sitzungen des Exekutivausschusses werden in der Regel als Videokonferenzen abgehalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft. Die Regelmäßigen Sitzungen können auf Vorschlag des Vorstands der Gesellschaft auch als Präsenzsitzungen abgehalten werden.
- (6) Die Protokolle aller Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und des Exekutivausschusses sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Europäischen Betriebsrats zu unterzeichnen (Scan oder elektronische Unterschrift ist ausreichend) und vom Vorstand der Gesellschaft zu genehmigen.

12. Beschlussfassung

- (1) Der Europäische Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die folgenden Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt ("**Doppelte Mehrheit**"):
 - a. Wahl des Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats und seines Stellvertreters;
 - b. Wahl des anderen Mitglieds des Exekutivausschusses;
 - c. Sofern zutreffend. Geschäftsordnung des Europäischen Betriebsrats und, sofern zutreffend, des Exekutivausschusses;
 - d. Änderung der vorliegenden Vereinbarung.
- (3) Der Europäische Betriebsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, die 3/4 der vertretenen Arbeitnehmer darstellen, die Beendigung dieser Vereinbarung beschließen ("**Doppelte Dreiviertelmehrheit**").
- (4) Im Übrigen werden die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst ("**Einfache Mehrheit**").
- (5) Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats, die nicht in den Sitzungen gefasst werden, können auch auf schriftlichem Wege, z.B. per E-Mail, gefasst werden, nachdem der Exekutivausschuss einen entsprechenden Beschluss vorgelegt und der Vorsitzende eine Frist gesetzt hat.



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

13. Zugang der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich. Nehmen der Vorstand der Gesellschaft und/oder andere Personen an einer Sitzung teil, kann der Europäische Betriebsrat die Sitzung gegebenenfalls unter Ausschluss dieser Personen vorbereiten und die Angelegenheit vor einer Beschlussfassung intern diskutieren. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für die Teilnahme anderer Personen an den Sitzungen.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft nimmt an den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen teil. Er wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann sich der Vorstand durch ein Mitglied der Rechts- oder Personalabteilung oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, bei Bedarf sachkundige Personen zur Beratung über einzelne Themen der Tagesordnung oder einzelne Teile der Sitzung hinzuzuziehen.
- (4) Der Europäische Betriebsrat kann nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Gesellschaft einen Sachverständigen zur Teilnahme an seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies für die ordnungsgemäße und wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vorrangig ist ein interner Sachverständiger hinzuzuziehen. Soweit die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen erforderlich ist, z. B. wegen mangelnder interner Sachkenntnis der Gesellschaft, stellt der Europäische Betriebsrat sicher, dass die Kosten für einen solchen Sachverständigen in einem angemessenen Verhältnis zur Relevanz des zu beratenden Themas stehen und dass die Notwendigkeit der Beauftragung sowie deren Kosten vor der Beauftragung mit dem Vorstand der Gesellschaft besprochen werden.

Abschnitt 4: Beteiligungsrechte

14. Informationspflicht

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft unterrichtet den Europäischen Betriebsrat zweimal im Kalenderjahr in seinen Regelmäßigen Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Aussichten der Gesellschaft in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten und konsultiert den Europäischen Betriebsrat in dieser Hinsicht.
- (2) Gegenstand der Informationen sind insbesondere:
 - a. die wirtschaftliche und finanzielle Lage (Jahresabschluss oder Halbjahres- oder Quartalsfinanzbericht);
 - b. Entwicklung der Arbeitnehmerzahlen;
 - c. Umsatzprognose.
- (3) Die für die Unterrichtung erforderlichen Unterlagen sind dem Europäischen Betriebsrat grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Regelmäßigen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Für die Regelmäßige Sitzung in der ersten Jahreshälfte ist in jedem Fall der Jahresabschluss oder der aktuell vorliegende Quartalsbericht, für die Regelmäßige Sitzung in der zweiten Jahreshälfte der Halbjahresfinanzbericht oder der aktuell vorliegende Quartalsbericht zur Verfügung zu stellen.
- (4) Legt der Europäische Betriebsrat innerhalb einer Woche nach der Regelmäßigen Sitzung eine Stellungnahme vor, wird der Vorstand der Gesellschaft diese bei der endgültigen Entscheidungsfindung berücksichtigen; der Vorstand ist jedoch nicht an die Stellungnahme gebunden. Das Informationsverfahren berührt daher in keiner Weise die Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder die geplanten Maßnahmen umzusetzen usw.



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

15. Informationspflicht in außergewöhnlichen Umständen

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft informiert den Exekutivausschuss des Europäischen Betriebsrats über außergewöhnliche Grenzüberschreitende Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben. Auf sein Verlangen ist der Exekutivausschuss nach der Unterrichtung zu dieser Angelegenheit zu hören.
- (2) Die Information muss vor der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Legt der Exekutivausschuss innerhalb einer Woche nach der Information eine Stellungnahme vor, wird der Vorstand der Gesellschaft diese bei der endgültigen Entscheidungsfindung berücksichtigen; der Vorstand ist jedoch nicht an die Stellungnahme gebunden. Das Informationsverfahren berührt daher in keiner Weise die Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder die geplanten Maßnahmen umzusetzen usw.
- (3) Als außergewöhnliche Umstände gelten ausschließlich:
 - a. die Verlegung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen von Betrieben;
 - b. Massentlassungen;sofern diese jeweils mindestens 25 % der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe betreffen.

16. Information der Arbeitnehmer

Der Europäische Betriebsrat informiert die Arbeitnehmer über den Inhalt und das Ergebnis der Anhörungen, es sei denn, die übermittelten Informationen sind vertraulich. Zu diesem Zweck erhält der Europäische Betriebsrat nach Wahl der Gesellschaft entweder einen entsprechenden E-Mail-Verteiler oder eine vom Europäischen Betriebsrat zu unterhaltende Intranetseite.

Abschnitt 5: Freistellung und Kosten

17. Freistellung

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, ohne eine Vergütung zu erhalten. Soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, werden sie vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Sitzungen ohne Minderung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt.
- (2) Die Mitglieder und ggf. die Ersatzmitglieder melden sich rechtzeitig bei ihrem jeweiligen Vorgesetzten für die Sitzungen ab.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte verlangen, dass das Mitglied des Europäischen Betriebsrats seine Arbeitspflichten aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse erfüllt. Das Mitglied informiert unverzüglich den Vorstand der Gesellschaft und den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats unter Angabe der dringenden Gründe für seine Verhinderung. In diesem Fall gilt das Mitglied des Europäischen Betriebsrats als an der Teilnahme verhindert. Diese Einwendung ist nur gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Europäischen Betriebsrats möglich, nicht aber gegenüber den jeweiligen Ersatzmitgliedern.

18. Schulungen

- (1) Unabhängig von den nationalen Regelungen ist nach Angaben der Gesellschaft ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats berechtigt, pro Amtsperiode an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Umfang von bis zu 5 Stunden teilzunehmen, sofern dadurch Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Europäischen Betriebsrats unbedingt erforderlich sind und die Kenntnisse nicht auf



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

andere Weise erworben werden können.

- (2) Bei der Zeitplanung müssen die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt werden.

19. Kosten

- (1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats und des Exekutivausschusses entstehenden notwendigen Kosten (insbesondere Reisekosten gemäß den geltenden Reiserichtlinien) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gesellschaft stellt die für die Sitzungen und vorbereitenden Tätigkeiten erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sind zu beachten.

Abschnitt 6: Zusammenarbeit

20. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Arbeitssprache

- (1) Der Europäische Betriebsrat und der Vorstand der Gesellschaft arbeiten im Interesse der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Arbeitssprache des Europäischen Betriebsrats ist Englisch. Werden Dokumente in einer anderen Sprache vorgelegt, stellt das Unternehmen eine Übersetzung zur Verfügung.

21. Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Europäischen Betriebsrat bekannt werden, nicht offen zu legen und nicht zu nutzen. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Europäische Betriebsrat stellt sicher, dass sich etwaige Sachverständige, die gemäß Ziffer 13 (4) hinzugezogen werden, einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der ATOSS-Gruppe verpflichten.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat fort.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats, es sei denn, die Gesellschaft hat wegen eines besonderen Vertraulichkeitsbedürfnisses zu einzelnen Tagesordnungspunkten den vorübergehenden Ausschluss von externen Personen (Sachverständigen) von der Sitzung beantragt.
- (4) Es wird auf die Strafbarkeit verwiesen (§ 45 SEBG).
- (5) Dabei gelten die jeweils gültigen Datenschutz- und Insiderhandelsrichtlinien der Gesellschaft.

22. Schutzrechte

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats den Schutz, der den Arbeitnehmervertretern des Mitgliedstaats gewährt wird, in dem das Mitglied beschäftigt ist. Dies betrifft insbesondere den Kündigungsschutz und die Freistellung für Sitzungen.
- (2) Das Gleiche gilt für Ersatzmitglieder, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmals in den Europäischen Betriebsrat nachgerückt sind.

Teil III: Schlussbestimmungen



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

23. Beteiligung

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nicht.

24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann ausschließlich aus wichtigem Grund einseitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn strukturelle Änderungen der Gesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 3 SEBG geplant sind, die geeignet sind, die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern.
- (4) Die Vereinbarung gilt auch nach ihrer Kündigung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Der Europäische Betriebsrat ist für die Neuverhandlung und den Abschluss einer neuen Vereinbarung auf Arbeitnehmerseite anstelle eines neu gebildeten BVG zuständig.
- (5) Bis zur Eintragung der SE in das Handelsregister ist die Beendigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

25. Anwendbares Recht, Änderungen dieser Vereinbarung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit der §§ 22 ff. SEBG ist ausgeschlossen, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich deren Anwendung vorsieht.
- (2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der Gesellschaft geändert werden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich bestätigt werden, um rechtlich wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft, d. h. München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke offenbaren, so bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, eine wirksame und angemessene Ersatzbestimmung auszuhandeln, die dem ursprünglich Gewollten so nahe wie möglich kommt.



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

Anlage 1

Mitglieder des ersten Europäischen Betriebsrats

Gemäß § 6 (1) der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer hat das BVG beschlossen, dass der erste Europäische Betriebsrat aus den folgenden Mitgliedern und ggf. Ersatzmitgliedern bestehen wird:

<i>Region</i>	<i>Mitglied</i>	<i>Ersatzmitglied</i>
<i>Deutschland</i>	Christina Kraus	Michael Knoblauch
	Benjamin Gernhardt	Jürgen Füssel
	Silke Schneider	Monika Kreuzpointner
	Kai Seidelmann	Björn Wittmann
	Sabine Flexer	Florian Hogger
	Julia Gebele	Stephan Groeger
<i>Rumänien</i>	Dan Jigoria-Oprea	Stefan Handra
	Adrian Zglobiu	Stefan Cheroiu Cozma
<i>Delegationsgruppe</i>	Remco Nijland	Reyno Stol



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

München, 07.11.2023

Ort, Datum

München, 07.11.2023

Ort, Datum

ATOSS Software AG vertreten durch

[Unterschrift: nicht lesbar]

Christof Leiber, CFO

Vorstand

ATOSS Software AG

BVG der ATOSS Software AG vertreten durch

[Unterschrift: nicht lesbar]

Vorsitzende des BVG Christina Kraus

Vorsitzende des BVG der ATOSS Software AG

[Unterschrift: nicht lesbar]

Andreas Obereder, CEO

Vorstand

ATOSS Software AG

[Unterschrift: nicht lesbar]

Erster Ersatzvorsitzender des BVG Benjamin Gernhardt

als Stellvertretender Vorsitzender des BVG der ATOSS

Software AG

[Unterschrift: nicht lesbar]

Zweiter Ersatzvorsitzender des BVG Benjamin Zaidani

als Stellvertretender Vorsitzender des BVG der ATOSS

Software AG

[Ende der Übersetzung]

Als in Bayern vom Präsidenten des Landgerichts München I öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin für die englische Sprache bestätige ich: Vorliegende Übersetzung der mir in Fotokopie vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.

München, den

15. Dezember 2023

